

§ 1 Geltungsbereich GB

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen der CBHn erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Allgemeinregelungen (=GB) für den Verkauf, die Herstellung von Waren oder die Erbringung sonstiger Leistungen (einschließlich Montagen, Montageüberwachung etc.) gegenüber Unternehmern u./o. Unternehmen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB. Für Montagen gelten ergänzend die "Montagebedingungen" (=MB; s.u.). GB und ggf. MB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten ferner, wenn Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Solchen Gegenbestätigungen wird vorab ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbar, zumindest aber von uns bestätigt wurden.
3. Zum ergänzenden Vertragsbestandteil erhoben werden ferner, diese Geschäftsbedingungen sowie Montagebedingungen, sowie für Vereinbarung mit nicht deutschen Bestellern die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden ORGALIME Bedingungen.

§ 2 Angebot und/oder Vertragsschluss

Angebote zum Angebot (invitatio ad offerendum) sind -insbesondere in Prospekten, Anzeigen usw.- freibleibend und unverbindlich. Dies gilt ferner für Preisangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten. Diese sind nur verbindlich, wenn sie zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und Grundlage einer rechtlich verbindlichen Willenserklärung (CBHn) ist. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bei gleichbleibender oder verbesserter Leistung bleiben CBHn vorbehalten. Der Besteller ist vier Wochen an seinen Auftrag unwiderruflich gebunden. Die Annahmefrist beträgt gleichermaßen mindestens vier Wochen nach Zugang des Auftrags. Jede Willenserklärung von CBHn bedarf einer schriftlichen Zusage oder Bestätigung. In jedem Fall kann sich der Besteller auf Vertragsinhalte nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch CBHn berufen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen werden nur mit unserer schriftlichen Bestätigung Vertragsinhalt oder Gegenstand einer eigenständigen Vereinbarung. Einigungen, Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen oder gesetzlichen Vollmacht. Stillschweigen von CBHn auf eine Willenserklärung des Bestellers entfaltet weder die Wirkung noch die Bedeutung einer Willenserklärung. Mitarbeiter der CBHn sind nur nach Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ermächtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

1. Die von CBHn angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs geltender Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Versandkosten-, Entladungs- sowie Versicherungskosten. Wenn keine andere Zahlungsmodalität schriftlich vereinbart wird, liefern wir per Nachnahme auf Kosten des Käufers. Soweit Incoterms im Wege der Individualvereinbarung einbezogen werden, so gehen die sich daraus ergebenden Einzelbestimmungen diesen GB vor. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere oder geringer abgesicherten Schulden anzurechnen (§ 366 BGB), die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen (§367 BGB). Gerät der Käufer in Verzug, so ist CBHn berechtigt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Es wird vereinbart, dass CBHn für jede Mahnung, deren Kosten vom Käufer zu tragen sind, einen pauschalen Mahnkostenbetrag von EUR 10,00 vorab erheben kann. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Schecks des Bestellers nicht dem CBHn Konto gutgeschrieben werden oder er Zahlungen einstellt, oder wenn CBHn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers nachweislich in Frage stellen (bspw. Eintragung i. d. Schuldnerverzeichnis oder gleichwertige Wirtschaftsauskunfteien bspw. Creditreform u.a.), so ist CBHn berechtigt, sämtliche, auch gestundete oder mit Zahlungsziel bestehende Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen. Im Übrigen ist CBHn in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen zu verlangen und/oder zu verwenden.
2. Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Liefer-(Vertrags-)verhältnis beruht.
3. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die CBHn aus jedweden Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt CBHn das Eigentum an den gelieferten Waren vorbehalten. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für CBHn als Hersteller, allerdings ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig nach dem Rechnungswert auf CBHn übergeht. Der Käufer verwahrt CBHn (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer das (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Vorbehaltsware ist als solche zu kennzeichnen und abzusondern. Der Käufer ist aber berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist oder Gründe vorliegen, die zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verpflichten. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen am Liefergegenstand oder an Vorbehaltsware gegenüber Dritten sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an CBHn ab. Der Käufer wird mit Einigung über den Vertragsgegenstand widerruflich ermächtigt, die an CBHn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf CBHn Aufforderung hin hat der Käufer die Abtretung offen zu legen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, Waren, soweit diese als Vorbehaltsware oder Sicherungseigentum bewertet werden und die er an Dritte liefert ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt zu liefern.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist CBHn berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, den daraus abgeleiteten Herausgabeanspruch an Dritte abzutreten oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag
5. CBHn behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Dateien u.ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit diese nicht von Anderen gehalten werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. CBHn verpflichtet sich Informationen, deren Nutzung ausschließlich dem Besteller zusteht, vertraulich zu behandeln.

§ 4 Abtretung

Ohne schriftliche Zustimmung der CBHn kann der Besteller Ansprüche, gleich aus welchem Grund, nicht an Dritte abtreten.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Der Beginn der von CBHn angegebenen Lieferzeit setzt die Einigung über sämtliche technische Fragen voraus. Liefertermine und -fristen stellen keine Fixtermine dar, dazu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sie sind überdies solange unverbindlich, als sich die Parteien nicht ausdrücklich daran binden. Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig. Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist setzt überdies die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.
2. Termine und Fristen, ob bei gesonderten Leistungen oder solchen neben Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche Maschinen, Anlagen(teile), Geräte(teile), Werkzeuge, Hilfspersonen des Bestellers, Versorgungseinrichtungen ([Stark-]Strom, Wasser, Pressluft etc.), Hilfsmittel (Kran, Gabelstapler etc.) sowie ggf. Hilfsmannschaften des Bestellers an der Baustelle zur Verfügung stehen. Ist CBHn neben den Montageleistungen zur Lieferung von (Ersatz-)Teilen verpflichtet, so stehen sämtliche Leistungstermine unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teilleistungen sind zulässig und separat abrechenbar.
3. Jeder Versand zwischen den Vertragsparteien erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung an den Besteller unser Lager oder das unseres Lieferanten verlassen hat. Wird der Versand ohne CBHn Verschulden verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auch ohne ausdrücklich schriftlichen Auftrag des Käufers ist CBHn berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung zu versichern.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. CBHn haftet für Auskunft und Rat allenfalls im Rahmen eines eingeleiteten oder bestehenden Vertragsverhältnisses.
2. Mängel sind durch den Besteller/Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Ware und/oder Leistungserbringung voni CBHn nachvollziehbar und schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind nach Entdeckung oder objektiver Entdeckbarkeit unverzüglich schriftlich zu rügen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neuprodukten 12 Monate und bei gebrauchten Maschinen, Maschinenteilen, Anlagen oder deren Ersatz- oder sonstigen Teilen 1 Monat, jeweils gerechnet seit Gefahrübergang. Dies gilt für die gewöhnliche Nutzung im Einschichtbetrieb.
4. Die Nacherfüllung (NE) findet am vertraglich geschuldeten Aufstellungsort statt. Für diejenigen Teile, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, erfolgt die NE unentgeltlich. Die Art der NE -Nachbesserung oder Ersetzung fehlerhafter Teile- wird von CBHn festgelegt.

- a) Zur Vornahme aller der CBHn notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit CBHn die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Besteller hat das Recht zur Selbstvornahme ausschließlich in dringenden Fällen, das heißt bei unmittelbarer Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Er hat dann aber zu gewährleisten, dass die Mangelbeseitigung fachmännisch erfolgt. Der Besteller hat CBHn in derartigen Fällen unverzüglich, telefonisch vorab, zu informieren. Der Besteller hat in vorgenannten Dringlichkeitsfällen den/die Fehler, betroffene Maschinen, Geräte und/oder Geräteteile detailliert zu benennen.
- b) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt CBHn - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten der Nacherfüllung einschließlich Versand. CBHn trägt dann außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus am Erfüllungsort der Hauptleistung sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für CBHn eintritt. Auf Anforderung von CBHn hat der Besteller bei ihm vorhandene technische Hilfsmittel, wie Werkzeuge; Krane, Gabelstapler etc. jeweils auf eigenes Risiko bemannt bereitzustellen.
- c) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn CBHn -unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine ihr gesetzte, angemessene Frist sowie mindestens zwei weitere ausreichende Nachfristen für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung zu. Der Rücktritt ist für diesen Fall ausgeschlossen.
- d) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von CBHn zu vertreten sind oder bei Auftragserteilung erkennbar waren. Der Käufer trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der CBHn für die daraus entstehenden Folgen. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, das heißt abweichend vom ursprünglichen Lieferort vorgenommen werden, so besteht ein Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung erst nach Einzahlung eines angemessenen Vorschusses oder gleichwertiger Sicherheit für den zu erwartenden Mehraufwand des Unternehmers (Arbeitszeit, Reisekosten und Spesen zu CBHn Standardsätzen). Für Rechtsmängel gilt ferner: Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird CBHn auf eigene Kosten versuchen, dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in, für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht fortbesteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 7 Weitergehende Haftung

- CBHn haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Verweis auf die den Käufer diesbezüglich treffende Darlegungs- und Beweislastpflicht (gilt nicht bei zurechenbarer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben) nur:
1. soweit dieser keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden,
 2. bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CBHn auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter. Bei deren fahrlässigem Verschulden wird die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Deliktische Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt.
 3. für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet CBHn nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter; oder wenn die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden oder Mängel vorliegen, die CBHn arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.
 4. Nimmt der Besteller eine von CBHn gelieferte Anlage oder eine sonstige Anlage, nach Erbringung von Montageleistung(en) durch CBHn ohne Schulung vorläufig oder endgültig in Betrieb ohne eine oder vor einer vertraglich festgelegte(n) Abnahme so geschieht dies ohne weiteres auf dessen (Besteller) eigene Gefahr. Anlagenbedingte Fehl- und/oder Minderleistungen des Liefergegenstandes (Anlagen, -teile oder andere Anbauteile) nach vorläufigen Inbetriebnahmen, das heißt im Zeitraum zwischen der Maschinenabnahme und der Leistungsabnahme (=Abnahme i.S. des § 640 Abs.1 BGB) begründen keinen vertraglichen, vertragsähnlichen Schadenersatzanspruch, aus dem Gesichtspunkt fahrlässigen Verschuldens gegen den Unternehmer, dessen Organe oder von diesem eingesetzte Gehilfen. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung wegen fahrlässigem Verschulden des Unternehmers, seiner Organe und leitenden Angestellten und/oder Verrichtungsgehilfen im zuvor beschriebenen Umfang und Zeitraum ist ausgeschlossen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen CBHn, deren Organe, leitende Angestellte und/oder Verrichtungsgehilfen, wegen Sach- und/oder Vermögensschäden sind bei grob fahrlässigem Verschulden auf den Warenwert der durch den CBHn gelieferten Anlage begrenzt und ansonsten ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt. Im Zusammenhang mit vorläufigen Inbetriebnahmen nutzlos erbrachte Aufwendungen des Bestellers, insbesondere für Rohstoffe, Zusatzstoffe und Personal hat CBHn nur dann zu tragen, wenn CBHn zuvor zugesichert hatte, dass sich die Anlage in einem abnahmereifen (Leistungsabnahme), das heißt den zugesicherten Eigenschaften entsprechenden Zustand befindet und die Anlage in dessen Folge mit einem Handelsprodukt betrieben worden ist. Der Besteller hat in diesem Zusammenhang erbrachte Aufwendungen substantiiert zu erfassen und innerhalb eines Monats nach Entstehung der Aufwendungen geltend zu machen.
 5. Der Besteller haftet gegenüber dem Unternehmer dafür, dass das von diesem (Besteller) für Tests in den Anlagen, Maschinen oder deren Teilen des Unternehmers bereitgestellte Produkt die zugesicherten Eigenschaften aufweist; Soweit die zugesicherten Eigenschaften nicht vorliegen und das Material Beschädigungen an den Anlagen, Maschinen oder deren Teilen verursacht, hat dies der Besteller zu vertreten.
 6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehendem unberührt.

§ 8 Abnahmefiktion

- Erfolgt eine Inbetriebnahme mit einem Handelsprodukt und/oder im Rahmen geschäftsmäßiger Betriebsabläufe ohne formelles Abnahmeprotokoll und/oder die Bestätigung der Abnahmereife durch den Unternehmer eigenmächtig durch den Besteller, gilt die Anlage als uneingeschränkt abgenommen (Leistungsabnahme). Kommt eine förmliche Abnahme trotz dahingehender Aufforderung an den Besteller und unter gleichzeitiger Anzeige der Abnahmebereitschaft der Anlage durch den Unternehmer nicht zustande, gilt die Anlage bei weiterem Betrieb mit Ablauf von 12 Tagen als abgenommen.

§ 9 Ergänzende Montagebedingungen

- Leistungen von CBHn welche allein auf die Kontrolle (Supervision) der ansonsten vereinbarten und/oder anderweitig festgelegten Ausführung von Montagen beschränkt sind, sind ausschließlich solche, die während der schriftlich zu bestätigenden Anwesenheit des vor Ort leitenden Ingenieurs oder Montagetechnikers im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit erfolgen. Dauert der Arbeitseinsatz länger als zehn Stunden täglich, so beschränkt sich die Kontrollpflicht über Arbeiten, welche anderweitig auf Veranlassung des Bestellers ausgeführt werden auf den Zeitraum der tatsächlichen Anwesenheit des vor Ort leitenden Ingenieurs oder Montagetechnikers

§ 10 Schutz- und Urheberrechte

- Der Käufer ist verpflichtet, CBHn unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis einer Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von CBHn geliefertes Produkt erhält. Sollte ein Verwertungsrecht nicht erreichbar sein, ist CBHn nach eigener Wahl berechtigt, das Produkt so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Hat der Käufer das von uns gelieferte Produkt verändert und/oder ohne das Zutun von CBHn in ein System integriert, oder haben wir aufgrund ausdrücklicher Anweisungen des Käufers, aber entgegen unseren Empfehlungen das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzgesetzen resultieren, stellt uns der Käufer gegenüber Ansprüchen des tatsächlichen oder vermeintlichen Rechteinhabers. Unsere Programme und die dazugehörigen Dokumentationen sind für den eigenen Gebrauch des Käufers, der eine einfache, nicht übertragbare Lizenz erhält, bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche, bei berechtigtem Interesse des Käufers jederzeit zu erteilender Einwilligung, soweit berechtigte Interessen der CBHn gewahrt bleiben, darf der Käufer weder Programme noch Dokumentationen Dritten zugänglich machen. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; sofern Originale einen auf den Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Käufer auch auf Kopien anzubringen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist der Geschäftssitz der CBHn. Bei mehreren deutschen Niederlassungen ist dies Hennef/Sieg. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner. Die Anwendung des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)" und des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG/CISG)" wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken. C H R O N O S BTH GMBH